

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 158 15 Postfachamt Hannover.

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 40 Pf.
Eingetragen in die
Postzeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die 3te Spalte.
Beitrag.
Werbungsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Verlag von A. Zey.
Druck von E. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaisstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 1002.

Arbeitsrecht / Sozialversicherung.

Wenn hunderttausend kraftvoll organisierte Volksgenossen ein einheitliches Arbeitsrecht und eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit als unmittelbare rechtspolitische Forderung vertreten und auch die Macht besitzen, die Forderung durchzusetzen, ist es nicht angängig, die Entscheidungsträger der Frage zu verneinen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Lewin auf dem 32. Juristentag 1922 in Bamberg.
Die wirtschaftliche Verelendung und die fortwährenden Lohnverhandlungen, die infolge der sprunghaften Geldentwertung die volle Aufmerksamkeit auf sich lenkten, haben es verhindert, daß das Ziel auf Verbesserung des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung von der Gesamtheit der Kollegenschaft so verfolgt wurde, wie dies notwendig gewesen wäre. Es ist deshalb angebracht, sich die obenstehenden Worte des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Lewin wieder in das Gedächtnis zu rufen.

In der Reichsverfassung sind die Richtlinien in bezug auf Arbeitsrecht und Sozialversicherung niedergelegt. Leider hat die Gesetzgebung hieraus noch nicht die erforderliche Schlussfolgerung gezogen. Der Artikel 157 lautet:

Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Also außer dem allgemeinen Rechtsschutz, der der Arbeiterschaft gewährt werden muß, soll noch ein besonderer Schutz geschaffen werden, damit nach Möglichkeit alles ferngehalten wird, was dieses wirtschaftliche Gut schädigen könnte.

Die Grundlage für den Schutz der Arbeitskraft liegt in juristischer Beziehung bei den Arbeitsgerichten und dem Gesetzbuch der Arbeit begründet. Da dieses Gesetzbuch noch nicht vorhanden ist, müssen wir uns mit den einzelnen Paragraphen, die in den verschiedensten Gesetzen verstreut sind, behelfen. Bisher war das Gewerbe- und Kaufmannsgericht für die feindliche Arbeiterschaft schon seit einigen Jahrzehnten vorhanden. Diese Gerichte haben mit größtmöglicher Schnelligkeit und unter Berücksichtigung der Eigenart des Arbeitsvertrages die gewerblichen Streitfälle geschlichtet. Im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten haben sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im allgemeinen das Ansehen und das Vertrauen erhalten. Dies hat hauptsächlich seinen Grund darin, daß bei diesen Gerichten die juristischen Haarspaltereien wegfallen und daß sie den praktischen und wirtschaftlichen Auffassungen am meisten Rechnung tragen. Eine weitere Ursache ist die, daß die Beteiligten ohne juristischen Beistand in direkte Verbindung treten und dadurch in der Lage sind, in die Materie besser einzudringen, und weil auch die erforderliche Kenntnis in sachlicher und sozialer Auffassung vorhanden ist.

Der von der Regierung im Juni 1922 im Reichsarbeitsblatt veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes brachte Verschlechterungen, die das ganze bisherige Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beseitigte, so vor allem die Ausdehnung der Berufungsmöglichkeit und die Zulassung der Rechtsanwältinnen. (Wir verweisen auf unsere Besprechung im "Proletarier" Nr. 27/1923.)

Dieser Gesetzesentwurf ist jetzt zurückgezogen. Um in der Zwischenzeit den notwendigen Erfordernissen und gesetzlichen Bestimmungen einigermaßen Rechnung zu tragen, ist eine Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 erschienen. Damit ersetzt der Schlichtungsausschuß, mit einer Sonderkammer als Arbeitsgericht, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte dort, wo solche nicht bestehen oder nicht zuständige sind. Wenn auch diese Maßnahme gegen den bisherigen Zustand eine Besserung darstellt, so ist sie doch flüchtig, welches auf die Dauer zu Unzutraglichkeiten führen wird. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte so ausgebaut werden, daß sie für alle gegen Entgelt Beschäftigten in Stadt und Land zuständig sind.

Diese Forderung muß Gemeingut der organisierten Arbeiterschaft werden. Mehr als bisher muß jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um diese Forderungen in unseren Versammlungen zu erörtern, denn die Arbeiterschaft ist es, die ein hauptsächlichliches Interesse an der Befestigung des Arbeitsgerichtsgesetzes hat. Es darf nicht so weitergehen, daß Ständes- oder sonstige Sonderinteressen sich mehr als die Arbeiter selbst um den Ausbau des Gesetzes kümmern. Wird von unseren Kollegen beachtet, daß das beste Arbeitsrecht verborben wird, wenn wir kein zweckentsprechendes Arbeitsgericht besitzen, dann ist damit schon die Wichtigkeit dieses Gerichts dokumentiert.

Das einheitliche Arbeitsrecht, welches der Arbeitskraft besonderen Schutz gewährleisten soll, ruht noch tief im Schoße der Zukunft. Ein Unterausschuß hat einen Entwurf über ein allgemeines Arbeitsvertragsgesetz ausgearbeitet. Das Reichsarbeitsministerium hat diese Arbeit im Reichsarbeitsblatt 15/1923 veröffentlicht und zur Kritik gestellt. In den Nummern 35-38 und 39-41 des "Proletariers" haben wir unsere Stellung zu diesem Entwurf zum Ausdruck gebracht

und unsere Forderungen und Wünsche begründet. Jedenfalls steht aber fest, daß dieser Entwurf nicht im entferntesten den derzeitigen Anforderungen entspricht. Es wird darin nicht einmal das Recht der Arbeitskraft gewahrt. Am allerwenigsten merkt man etwas von einem "besonderen Schutz", der geschaffen werden soll. Der Entwurf beseitigt nicht einmal die grundsätzliche Fehlerquelle, wonach das Arbeitsverhältnis als Schuldverhältnis nach dem bürgerlichen Recht betrachtet wird, was seinen Ursprung im römischen Recht hat, welches nur Sklavenarbeit kannte. **Karl Schmidt.**

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die Arbeitszeit in der Chemischen Industrie nach dem Schiedsspruch.

Die Arbeitgeber hatten die Arbeitszeitbestimmungen des Reichsrahmenvortrages für die chemische Industrie gekündigt. In Vorverhandlungen kam eine Einigung über die Neufassung des § 2 nicht zustande. Die Arbeitgeber verlangten die zehnstündige Arbeitszeit und Einführung des Zweischichtensystems. Diese Forderung wurde von unserer Verhandlung abgelehnt, worauf es erneut zu Verhandlungen kam. In dieser Verhandlung milderten die Arbeitgeber ihre Forderungen in der Form herab, daß sie von der zehnstündigen auf die neunstündige Arbeitszeit zurückgingen und die ausnahmsweise zehnstündige Arbeitszeit und das Zweischichtensystem von der Zustimmung der Bezirksorganisationen resp. von der Zustimmung der Zentralschlichtungsstelle abhängig machten. Diese Forderung sollte als Minimum der Arbeitgeber gelten und lag in dieser Form dem Verbandsbeirat vor, der den Vorschlag mit großer Majorität ablehnte. Es wurde im Beirat von den Verhandlungsteilnehmern berichtet, daß die Unternehmer unserer Verbandsvertretern wiederholt und eindringlich erklärt hatten, die Arbeitgeber denken gar nicht daran, von der verlängerten Arbeitszeit auf der ganzen Linie Gebrauch zu machen. Vor allem werden die meisten Großbetriebe eine Änderung der Arbeitszeit überhaupt nicht vornehmen. Die Einführung des Zweischichtensystems würde nur ganz ausnahmsweise im äußersten Notfalle in Frage kommen.

Für diese wiederholt gemachten Ausführungen verlangten unsere Unterhändler Garantien, die jedoch nicht gegeben wurden. Es wurde vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß das Vertrauen in die Arbeitgeber gesetzt werden müßte, daß sie zu ihren Worten stehen. Da wir ein so weit gehendes Vertrauen den Arbeitgebern nicht entgegenbringen konnten, kam eine Einigung über die Arbeitszeit nicht zustande. Die Frage wurde durch Schiedsspruch drei Unparteiischer erledigt. Daß dieser Schiedsspruch den berechtigten Interessen der Arbeiter gerecht wird und die Weltlichkeit der chemischen Industrie sowie die Unfall- und Berufsgesahren genügend würdigt, muß bestritten werden. Die Unparteiischen haben die angeblich wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Industrie, wie sie die Unternehmer vorgetragen haben, höher bewertet als die eingehenden Darlegungen unserer Vertreter, die das Schwerkrieg auf die außerordentlich starke Schädigung der Gesundheit der Arbeiter und die Erhöhung der Unfallgefahren durch verlängerte Arbeitszeit legten. Die Unternehmer bestritten für die chemische Industrie beinahe jede Schädigung der Arbeiter. Eine Verständigung auf diesem Gebiet ist also ausgeschlossen. Daß aber die Unparteiischen die Argumente der Arbeitnehmer in dieser Beziehung nicht genügend würdigten, ist bedauerlich und überläßt den Nachrichtern, die als Unparteiische in letzter Instanz zu entscheiden haben, die ganze Schwere der Verantwortung für jeden einzelnen Fall.

Wenn wir nunmehr die vorliegenden Anträge und die bereits erledigten Fälle über die Einführung des Zweischichtensystems und die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden übersehen, müssen wir sagen, daß die Arbeitgeber nicht zu ihren Worten stehen. Die neunstündige Arbeitszeit, die angeblich Ausnahmefälle bleiben sollte, ist zum großen Teil eingeführt. Der Rest wird bald folgen. Wo die Arbeiter die Notwendigkeit der Verlängerung der Arbeitszeit nicht einsehen konnten und mit guten Gründen behaupteten, daß die Leistung im Achtstundentag und im Dreischichtensystem gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen ist, die Arbeitgeber aber trotzdem auf Einführung verlängerter Arbeitszeit bestanden, ist es zu Konflikt gekommen, die eine Produktionssteigerung selbst bei später eingeführter längerer Arbeitszeit auf lange Zeit nicht in Erreichung treten lassen. Die Anträge der Arbeitgeber auf Einführung der zehnstündigen Tagesarbeit und des Zweischichtensystems sind durchgehendem Verwehrt und so zahlreich, daß von einer ausnahmsweisen Änderung nicht mehr die Rede sein kann. Der Schiedsspruch

befragt darüber, daß in dringenden Fällen vorübergehend eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden unter Einhaltung des vorgeschriebenen Inkontingenzweges vorgenommen werden kann. In kontinuierlichen Betrieben kann, sofern die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es unbedingt erfordern, ausnahmsweise die Werkleitung an Stelle des Dreischichtbetriebes den Zweischichtbetrieb einführen, wiederum unter Einhaltung des vorgeschriebenen Inkontingenzweges.

Wie die Arbeitgeber den Schiedsspruch anfasten, geht aus ihren Begründungen zur Verlängerung der Arbeitszeit über neun Stunden und zur Einführung des Zweischichtensystems mit erschreckender Deutlichkeit hervor. Ohne Rücksicht auf Schädigungen der Arbeiter durch chemische Substanzen wird die verlängerte Arbeitszeit auch in technisch zurückgebliebenen und in baulich mangelhaften Fabriken gefordert. Die allgemeinen Auswirkungen der Ruhrbesetzung im gesamten besetzten Gebiet und die Micumverträge, die ohne Mitwirkung und gegen den Willen der Arbeitnehmer von den Unternehmern über die Köpfe der Regierung hinweg mit der Rheinlandkommission abgeschlossen sind, werden geltend gemacht. Die längere Arbeitszeit im Bergbau, in den Hüttenbetrieben und in der Metallindustrie muß zur Begründung herhalten. Dabei ist nicht mehr die Rede von ausnahmsweise und vorübergehender verlängerter Arbeitszeit, und es wird gar nicht der Versuch unternommen, nachzuweisen, daß die besonderen Verhältnisse des Betriebes eine Verlängerung der Arbeitszeit unbedingt erfordern, wie es im Schiedsspruch heißt. In Einzelfällen mußten die Unternehmer sogar zugestehen, daß die Arbeitsleistung bei achtstündiger Arbeitszeit und im Dreischichtbetrieb gegenüber der neunstündigen Arbeitszeit und dem Zweischichtbetrieb in der Vorkriegszeit ganz erheblich zugenommen hat. Es muß aber nach Angabe der Arbeitgeber das Zweischichtensystem eingeführt werden, um die Produktion weiter zu steigern. Wie das möglich sein soll, verraten die Herren jedoch nicht. Wer die Verhältnisse in der chemischen Industrie kennt, kann solche Angaben nicht ernst nehmen. Die Unternehmer in der chemischen Industrie mögen die Verhältnisse nicht auf die Spitze treiben. Die durch das rigore und ungeschickte Vorgehen der Arbeitgeber in bezug auf Verlängerung der Arbeitszeit erzeugte Situation sollte ihnen zu denken geben. Wenn sie glauben, den Arbeitern alles bieten zu können, haben sie sich im Abwehrwillen der Arbeiter geirrt. Sie sollen eingedenk sein der Worte: Wer Wind sät, wird Sturm ernten!

Papier-Industrie

Die ersten Volkshörsäle.

Berlin, Scharnhorststraße 35, revidiert Arbeitsminister Dr. Brauns mit seinem Beamten- und Schlichterstab. Beim Eingang in dieses Haus, das in der Volkshauskategorie gegen den Achtstundentag eine historische Bedeutung erhalten wird, erinnere man sich der Worte: „Lafst alle Hoffnung drängen, die ihr mühselig und beladen seid!“ Für unsere wirtschaftlichen Antipoden mag der Spruch lauten: „Eher geht ein Kamel durch ein Nadelohr als ein Unternehmer ohne Sieg aus diesem Hause.“ Von diesem Hause geht die Mär, daß es das Schlachthaus der sozialen Gesetzgebung geworden sei, weil zu Zeiten der herrlichen kaiserlichen Armee die militärischen Tierärzte ihre Studien in demselben trieben.

In diesem Hause tagt jetzt auch die Feme der deutschen Papiererzeugungs-Industrie, genannt das Sondertribunal, mit seinem vom Reichsarbeitsminister ernannten unparteiischen Vorsitzenden, um über die Arbeitszeitfrage zu entscheiden. Vor diesem Sondertribunal werden die wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der einzelnen Firmen geprüft. Die Industriekapitäne der Papiererzeugungs-Industrie und ihre Betriebsräte rücken zur Redeschlacht an.

Bewaffnet mit Steuerbilanzen und statistischen Nachweisen, oftmals umgeben von einem Stabe getreuer Mitarbeiter, suchen die führenden Männer der Konzerne oder einzelner Betriebe den Nachweis zu erbringen, daß der im Prinzip anrecht erhaltene Achtstundentag prinzipiell erdacht werden muß, wenn der Ruin der deutschen Papiererzeugungs-Industrie verhindert werden soll. Andere Industrievertreter legen mit einer wahren Leichenbittermienen ihre Betriebsverhältnisse dar. Der Refrain aller ist: Nur der 10- und 12-Stundentag kann uns noch retten.

Temperamentvoll, mit gutem Material ausgerüstet, versuchen einige Betriebsräte, die Ansprüche ihrer Unternehmer zu widerlegen. Anderen, oftmals besonders revolutionären Betriebsräten ist bei den Ausführungen ihrer Unternehmer nicht nur die Spucke, sondern auch das Sprüchlein von dem arbeiterverräterischen Verhalten der Gewerkschaftshonzen ausgegangen.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat das Sondertribunal über die Anträge der Unternehmer zu entscheiden. Befragt eine Verständigung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern nicht, dann schwingt der unparteiische

Vorsitzende das Fallbeil und haut mit kühnem Schwange den Nordischen Knoten zum Krüppel.

Bei allen Sprüchen, die in den ersten beiden Sitzungstagen am 27. und 28. März 1924 vor dem Sonderarbeitsamt gefällt wurden, ist das Prinzip des Achtstundentages strikte eingehalten, doch ebenso der Achtstundentag prinzipiell zum Krüppel gegangen, wie die nachfolgend verzeichneten Schiedsprüche beweisen.

Schiller u. Rauch, Kesself., verlangen vorübergehende Festlegung der neunstündigen Arbeitszeit für die Arbeiterkchaft auf dem Lumpenboden. Der Betriebsrat hat dieser Festlegung bereits zugestimmt. Da er keinen Einspruch gegen die Festlegung erhoben hat, werden auch für die zurückliegenden Überstunden keine Zuschläge bewilligt. Der Spruch entspricht dem Schiedspruch resp. der Auslegung über die Bezahlung von Überstunden.

Die Pappen- und Papierfabrik Lützen stellt Antrag auf Einführung der neunstündigen Arbeitszeit. Dem wird mit 8 gegen 3 Stimmen zugestimmt, und zwar für die Zeit vom 31. 3. 1924 bis 31. 7. 1924 unter der Voraussetzung, daß während dieser Zeit aus Arbeitsmangel Arbeitskräfte nicht entlassen und Verkürzungen der Arbeitszeit unter 48 Stunden per Woche nicht vorgenommen werden dürfen.

Die A.G. für Zellstoff- und Papierfabrikation in Alschaffenburg stellt den Antrag auf Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und des 2-Schichten-Systems für ihre Filialen in Alschaffenburg, Stockstadt, Rebenfelden und Baum h. Miesbach. Mit Ausnahme von Rebenfelden haben mit dem Betriebsrat und den Organisationsvertretern Verhandlungen über die Einführung des 2-Schichten-Systems nicht stattgefunden. Die Anträge wurden deshalb mit Ausnahme von Rebenfelden, soweit das 2-Schichten-System in Frage kommt, zurückgewiesen. Mit 5 gegen 4 Stimmen wird der zehnstündigen Arbeitszeit in allen 4 Werken zugestimmt und mit demselben Abstimmungsresultat die Einführung des 2-Schichten-Systems in Rebenfelden bewilligt. Ausgenommen vom 2-Schichten-System sind nur die Arbeiter der Kachel- und der Kangerlei, denen die 3 Schichten verbleiben. Soweit Arbeiter an der Entwässerungsanlage regelmäßig beschäftigt werden, darf die Beschäftigungszeit Sonntags 12 Stunden nicht überschreiten; jeder zweite Sonntag muß arbeitsfrei bleiben. Die Regelung tritt am 1. 4. 1924 in Kraft, gilt bis 30. 9. 1924 und verlängert sich bis 31. 12. 1924, wenn sie nicht spätestens am 31. 3. 1924 durch eine der Vertragsparteien geändert wird.

Die Hannoverischen Papierfabriken Alfeld-Bronau beantragen für Alfeld die Einführung des Zehnstundentages und des 2-Schichten-Systems. Mit 3 gegen 4 Stimmen wird dem zugestimmt mit der Maßgabe, daß innerhalb 2 Monaten keine Arbeiter entlassen werden können. Der Spruch wird wie bei Alschaffenburg bestritten.

Die Winterschen Papierfabriken Altklöger beantragen die Einführung des Zehnstundentages und des 2-Schichten-Systems. Dem Antrag wird mit 3 gegen 4 Stimmen beigestimmt und die Bestimmung wie bei Alschaffenburg geregelt.

Trotzdem geschah vor dem Sonderarbeitsamt noch Zeichen und Wunder. Betriebsrat und Betriebsleitung der Papierfabrik Werrheim h. Hameln haben für Lagerarbeiter und Arbeiterinnen für 2 Monate freiwillig die täglich neunstündige Arbeitszeit vereinbart. Im übrigen bleibt das 3-Schichten-System wie bisher bestehen.

Daß das Sonderarbeitsamt der deutschen Papiererzeugung-Industrie durch seine Spruchpraxis keine praktischen Beispiele für Aachenerfahrungen gibt, steht wohl außer Zweifel.

G. Stähler.

Ich weiß nicht, was soll es bedeuten!

Wegen der Auslegung des Schiedspruchs vom 5. 3. 1924 in der Frage der Überstundenbezahlung durch die Arbeitgeber hatten wir uns beschwerdeführend an den Arbeitgeherverband und an das Reichsarbeitsministerium gemeldet. Wir beantragten die erste Sitzung des Sonderarbeitsamts am 28. März um eine Auslegung des Schiedspruchs herbeizuführen. Sie wurde vom unparteiischen Vorsitzenden mit der Begründung abgelehnt, daß es im amtlichen Schiedsamtverfahren nicht üblich sei, den selbständigen Sprüchen eine Auslegung zu geben. Eine derartige Auslegung würde vielmehr durch Gerichtsbehörden erwirkt werden. Die Arbeitgeber machten geltend, daß die Auslegung ihrer Mitglieder nach dem Schiedspruch entspreche und daß man jenen Firmen, die ständig oder auch nur vorübergehend um 8-Stunden-Tag, resp. der 48-Stunden-Woche festhalten, nicht zahlen könne, bis zu 80-Stunden-Woche auch noch Überstundenzuschläge zu bezahlen, da sie dadurch gegenüber den Firmen mit verlängerter Arbeitszeit auch noch finanziell benachteiligt würden. Dieser Auffassung schloß sich im allgemeinen auch der unparteiische Vorsitzende an. Auf Veranlassung des unparteiischen trat das Sonderarbeitsamt dann als vereinbarter Schiedsamtgericht zusammen, um in dieser Frage eine Auslegung der künftigen Frage herbeizuführen, nachdem wir angekündigt hatten, ansonsten die Zahlungsansprüche, die Frage anzuhängen. Nach längerem Bemühen kam das Schiedsgericht dann zu folgendem Beschlusse:

„Mit gegen die Regelung der Arbeitszeit Einspruch erhoben, so gelten vom Tage des Einspruchs an bis zur Entscheidung durch das im Schiedspruch vom 5. März 1924 vorgesehene Sonderarbeitsamt oder bis zur Zurückziehung des Einspruchs hinsichtlich der Bezahlung der Überstunden folgende Bestimmungen:

Als Überstunden gelten die Stunden, die über die nach Vereinbarung oder Entscheidung des Sonderarbeitsamtes festgesetzte Arbeitszeit geleistet werden. Die Überstunden bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 60 Stunden werden mit einem Zuschlage von 25 o. G., darüber hinaus mit 50 o. G. vergütet.

Der Streit nicht bestritten oder wo eine Entscheidung des Sonderarbeitsamtes vorliegt, gelten die Bestimmungen des Schiedspruchs vom 5. 3. 1924 A 3 und B 1.

Ich weiß nicht, was soll es bedeuten, werden unsere Kollegen sagen, wenn sie diesen Spruch in Gehört bekommen. Wir wollen deshalb eine Veränderung des Schiedspruchs vorschlagen, die im wesentlichen dem Inhalt des Spruchs entspricht, und der wesentlichen Veränderung entspricht. Wirkt es bei der künftigen Arbeitszeit, so werden Überstundenzuschläge erst bezahlt von der 61. Stunde an mit 25 Prozent Zuschlag. Besteht ein Einzelfall, d. h. also, daß der Arbeitgeber die Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 16 Stunden per Tag verlangt oder die Einführung des 2-Schichten-Systems beantragt, so ist vom Tage des Einspruchs bis zur Entscheidung durch das Sonderarbeitsamt, soweit Überstunden geleistet werden, für die ersten zwei Überstunden ein Zuschlag von 25 Prozent, für die weiteren zwei Überstunden ein Zuschlag von 50 Prozent. Diese Zuschlagregelung erlischt mit dem Tage, an dem das Sonderarbeitsamt durch Spruch die verlängerte Arbeitszeit einstellt oder der Arbeitgeber seinen Antrag zurückzieht.

Vorübergehend sind auch schon Einzelheiten angedeutet über die Bezahlung der Überstunden beim Ansetzen von Feiern und Nachschicht. Da der Inhalt 2 des § 4 im Gesamtarbeitsvertrag durch den Schiedspruch vom 12. 2. 1924 ausdrücklich bestritten geblieben ist, müssen also diese Überstunden mit Zuschlag vergütet werden. Ebenso ist der Einzelfall vom 25. Prozent bei Überstunden, Arbeit für Verhältnisse, bestritten worden, da der Schiedspruch, ausdrücklich dem Tage 3 als nichtbezahlend anerkannt.

Der § 6 des Gesamtarbeitsvertrages ist durch den Schiedspruch vom 5. 3. 1924 gänzlich nicht geändert. Infolgedessen ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 50 Prozent und an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen mit 100 Prozent zu entlohnen.

Wir bitten Arbeitgeber, Betriebsleitungen und Betriebsräte bitte jeden einzelnen Kollegen und jede Kollegin, bei entsprechenden Gelegenheiten die Arbeitgeber auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

G. Stähler.

Industrie der Steine und Erden

Lohn- und Tarifverhandlungen in der Ziegler-Industrie.

Kräh, Dresden. Ist vom 27. März an ein Lohn von 44 Pf. die Stunde festgelegt. Die Kündigungsfrist ist eine achtstündige.

Bez. Oera und Pöschel. Mit Geltung vom 28. März ist ein Lohn von 45 Pf. festgelegt. Kräh, Leipzig. Der Stundenlohn beträgt vom 24. März an 40 Pf., für das Gebiet Mittweida 48 Pf. die Stunde. Die Lohnabmachung kann mit 14tägiger Frist gekündigt werden.

Für den Bezirk Hannover haben Verhandlungen über einen Rahmenvertrag zu einem annehmbaren Ergebnis geführt. Die Arbeitsbedingungen dürften in diesem Bezirk geregelt sein. Über die Regelung der Löhne sind Verhandlungen angesetzt.

Im Bezirk Minden-Lippe-Ravensberg haben ebenfalls Verhandlungen über einen Rahmenvertrag stattgefunden und dürften diese in Kürze zum Abschluß gelangen.

Im Bezirk Rheinland ist ein vorläufiges Abkommen getroffen mit der Maßgabe, daß alsbald Verhandlungen über den endgültigen Abschluß eines Arbeitsvertrages stattfinden.

Bezirk Hamburg, Nordwestdeutschland sind die Verhandlungen über den Rahmenvertrag ins Stocken geraten, da eine Einigung über Arbeitszeit und Urlaub nicht erzielt werden konnte. Es ist anzunehmen, daß über die kritischen Fragen der Schlichter entschieden wird.

Im Bezirk Brandenburg (Caulitz) sind die allgemeinen Arbeitsbedingungen nebst Arbeitszeit durch Spruch des Schlichters geregelt. Wahrscheinlich wird der Spruch für verbindlich erklärt werden.

Bezirk Brandenburg (Potsdam) sind die Arbeitsbedingungen ebenfalls durch Spruch des Schlichters festgelegt.

Wir werden in kommander Nummer Weiteres berichten. M. C.

Sie fühlen sich...

Die Oldenburger Ziegeleibesitzer sind anscheinend vom Nachsatz befallen und wollen der Großindustrie um nichts nachstehen. Auf die von unserer Oldenburger Ziegelei eingereichte Lohnforderung ging folgende Antwort ein:

An den Fabrikarbeiter-Verband, Barel. Wir teilen Ihnen höflich mit, daß sich die uns angeschlossenen Werke jedes mit seinen Kollegen verständigen wird. Vereinigte Oldenburger Klinkerwerke.

Das ist kurz und bündig. Um aber ganze Arbeit zu verrichten, haben die Unternehmer gleich selbst die Löhne festgesetzt und nach ihrer Ansicht auch die Arbeitszeit geregelt. Nachstehende Bedingungen sollen die Oldenburger Ziegler unterschriftlich anerkennen.

Unterzeichnete Mitglieder der Belegschaft der Klinker-Ziegelei erklären ihr Einverständnis zu Folgendem:

- 1. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, und zwar vorläufig von 6 1/2-9, 9 1/2-12, 1-3 1/4, 4-6 1/2 Uhr. Die Pausen können nach Rücksprache mit dem Betriebsrat auch anders gelegt werden.
2. Der Stundenlohn beträgt in Klasse I für gelehrte und erfahrene Ziegler 38 Pf. mit einer Leistungszulage von 6 Pf. für schwere bzw. eine besondere Sorgfalt erfordernde Arbeit. Für andere Arbeiter wird je nach Art und Leistung bezahlt. Klasse II 30 Pf., Klasse III 20 Pf. Die Einführung in den einzelnen Gruppen erfolgt durch den Meister nach Rücksprache mit dem Betriebsrat. Für nicht vollwertige Arbeiter oder Jungen können abweichende Sätze vereinbart werden, ebenso wie auch Verkürzungen aus einer Gruppe zulässig sind, je nach Leistung.
3. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einseitiger Frist gekündigt werden.
4. Bei Beginn der Arbeitszeit muß jeder an seiner Arbeitsstelle sein. Wer unentschuldig zu spät kommt oder ohne Genehmigung des Meisters vor Schluß der Arbeitszeit den Betrieb verläßt, bekommt für den Tag die nächstniedrigste Lohnklasse bezahlt.

Die Oldenburger Ziegler lehnen es ab, sich einer Diktatur der Unternehmer zu unterwerfen. Sie nehmen für sich das Recht in Anspruch, an Lohn- und Arbeitsbedingungen als gleichberechtigter Faktor mitzubestimmen.

Um die Ziegelei fertig zu machen, versuchen die Unternehmer Sonderziegler nach Oldenburg zu gewinnen.

Wie appellieren an die Zieglerschaft Westdeutschlands, besonders an die Kollegen in Lippe, Elbseid, Schlesien und Ostpreußen:

Nehmt für Oldenburg keine Arbeit an!

Die Zieglerschaft hat bisher ihren Mann gestanden und wird auch jetzt zeigen, daß Solidarität kein leerer Wahn ist. Allen Kollegen muß es Ehrenpflicht sein, Zutug nach Oldenburg fernzuhalten. M. Elzner.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Gemeinschaftskapital gegen Privatkapital.

Wenn das Privatkapital heute zum Schläge gegen die arbeitenden Volksschichten aushebt, so wissen wir, daß wir zum Teil selbst Schuld daran sind, wenn wir es nicht verhindern können. Haben wir das Arbeiterkapital ebenso organisiert zum Kampf gegen das Privatkapital wie die Arbeiterkraft? Nein, wir tragen auch heute noch Arbeitergrößen aus privaten Banken. Wir haben auch heute noch nicht erkannt, daß das Arbeiterkapital eine lebendige Kampfkraft enthält, und finden es in dem Stumpf, anstatt es durch die Hand gemeinschaftlicher, von den Gewerkschaften kontrollierter Organe und Belegschaften in den Kampf gegen Ausbeutung und Wucher zu werfen.

Unsere Aufforderung richtet sich nicht an diejenigen, die über wirtschaftliche Kampfkraft nicht verfügen, sondern an diejenigen, die in Arbeit und Not leben und sich für bestimmte Zwecke Entbehrungen anerkennen und Spargroschen zurücklegen und diese zurücklegen vermehren.

An diese Volksgenossen richten wir die Aufforderung, sich mit der von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen Freien Arbeiterbundes und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gegründeten Reichsgewerkschaftsjugendgenossenschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Kewog) zu verbinden.

Die Kewog will beim Einsparen des Kapitals behilflich sein. Sie will dieses Kapital in Verbindung mit der Gewerkschaftsbank treuhänderisch verwalten. Sie will es durch Zins und Zinseszins vermehren. Mehr noch: Sie will dieses Kapital sofort nutzbar machen und in die Wohnungsproduktion stecken. Sie will es den privaten Unternehmern und privaten Banken entziehen und es zu einer wirtschaftlichen Macht gegen eure wirtschaftlichen Gegner werden lassen. Sie will mit diesem Kapital Wohnungen für Arbeiter, Angestellte und Beamte bauen. Sie will euch euren eigenen Zielen und Wünschen nähern, indem sie die Schwäche des einzelnen zu einer Macht der Masse werden läßt.

Habt ihr kein Vertrauen zu eurer eigenen wirtschaftlichen Macht? Habt ihr mehr Vertrauen zu dem Privatkapital und seinen Unternehmungen? Dann wundert euch nicht über den Sturz und Bruchfall. Wer soll Sieger sein? Der Profitgeist oder der Gemeinheitsgeist? Darüber die Entscheidung zu fällen, liegt bei euch.

Wollt ihr die Gemeinwirtschaft in der Wohnungswirtschaft fördern, dann müßt ihr auch eure Spargroschen den Organen zuführen, die für euch geschaffen sind. Wollt ihr euch Heim und Hausrat ersparen, so wendet euch an die Kewog, Berlin S 14, Inselstraße 8, und verlangt von ihr die Bedingungen, zu denen sie Sparkapital entgegennimmt und treuhänderisch verwalte.

Berichte aus den Zahlstellen.

Darmstadt. Christliche Verdrehungskasse. Im Mainboten von Alschaffenburg und im Main-er Journal haben christliche Vertreter einen Artikel losgelassen, wonach der frühere Arbeiterkassenvorstand der Firma B. Euler, Maschinenpapierfabrik, A.-G., Bensheim, zugestanden hätte, 12 Stunden pro Tag zu arbeiten. Angeführt wurde noch, daß derselbe Mitglied des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbandes sei. Die wahrheitsliebenden Christen sind jedoch so schlau und vornehmigen mit Absicht die Vorgänge, die sich in diesem Betriebe seit Dezember vorigen Jahres ereigneten, die dazu führten, daß der Arbeiterratsvorsitzende, trotzdem er 12 Jahre dort beschäftigt war, seinen Arbeitsplatz aufgab. Die Absicht der Christen ist zu durchsichtig, als daß sie Effekt machen könnte. Wie liegen die Dinge?

Die Firma hat zu Ende des Monats Dezember 1923 an den Arbeiterrat das Ersuchen gerichtet, auf einen Teil des Lohnes zu verzichten, da sie am Ende ihrer Leistungsfähigkeit sei. Der Arbeiterrat hat dieses abgelehnt. Hieraus mußte auf Veranlassung der Firma eine Kommission bestellt werden, und diese Kommission hat der Firma zugestimmt. Da beim Essen meistens der Appetit kommt, so hat auch die Firma, nachdem sie einmal den kleinen Finger gereicht bekam, erneut den Versuch gemacht, Lohnreduzierungen vorzunehmen und zugleich die Arbeitszeit zu verlängern. Die Arbeiterschaft hat dieses Ersuchen abgelehnt; daraufhin wurde der gesamte Belegschaft gekündigt. Hierüber haben im Auftrage des Staatskommissars (Schlichters) Verhandlungen stattgefunden, denen auch Vertreter der christlichen Organisation beiwohnten. Trotzdem schieden sie die Schuld einer einzelnen Person zu.

Der Betrieb wurde weitergeführt. Erneut hat die Firma versucht, Lohnabbau vorzunehmen und auch diktatorisch durchgeführt. Die Arbeitszeitfrage wurde ebenfalls in einer Art durchgeführt, die so recht den Stempel der Rechtsbeugung in sich trägt. Dieser Regelung hat der gesamte Arbeiterrat, also auch der christliche Vertreter, zugestimmt mit der Bemerkung, daß die Belegschaft noch hierzu Stellung nehmen müsse. Davon ist auch die christliche Organisation unterrichtet, und dennoch diese demagogische Schamtschlägerei.

Ausland.

Kapitalistische Barbarei.

Das Zentralkomitee der belgischen Industriellen will das französische Beispiel gegen die Indeziffern nachahmen. Es veröffentlicht ein Dokument, worin gesagt wird, daß die offiziellen Ziffern der Regierung allerdings richtig seien, hingegen sollten sie nach einem anderen Prinzip berechnet werden. Mit kaltem Spitzismus wird gesagt, daß viele der in Betracht gezogenen Produktionsvorteile von Arbeitern nicht konsumiert werden, und deshalb bei verschiedenen Lebensmitteln, wie frischem Fleisch, Butter usw. die Preise der in vielen Familien verwendeten schlechten Erzeugnisse den Berechnungen zugrunde gelegt werden sollen. Die Devise heißt also: Arbeiter, eßt minderwertige Nahrungsmittel, damit auf dem Wege über die Indeziffern die Löhne herabgesetzt werden können.

Literarisches.

Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, von Geh. Regierungsrat Dr. F. Sprap, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. Preis 4,50 Mk. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17. Die neue Arbeitszeitverordnung, die am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist, bildet kein in sich abgeschlossenes Gesetz, sondern greift einmal auf die bekannten Demobilisationsverordnungen über die Arbeitszeit (Achtstundentag) der Arbeiter und Angestellten, sodann auf die mannigfachen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordn. zurück. Infolgedessen wird es dem Praktiker fast unmöglich, sich auf Grund dieser verschiedenen Bestimmungen ein Bild davon zu machen, was hinsichtlich der Arbeitszeit nunmehr Rechtens ist. Diese Schwierigkeiten befreit der vorliegende Kommentar, indem er auf Grund aller einschlägigen Gesetzesvorschriften und Verordnungen die für die Praxis entscheidenden Fragen eingehend und systematisch beantwortet. 3. B.: Auf welchen Kreis von Betrieben, von Arbeitern und von Angestellten finden die Arbeitszeitvorschriften Anwendung? Welches ist die Dauer der zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit, und wie kann sie den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden? In welchen Fällen und in welchem Umfang ist eine Überarbeit zulässig? Wie sind die Pausen zu regeln und wie kann eine Arbeitsbereitschaft berücksichtigt werden? Unter welchen Voraussetzungen macht sich der Arbeitgeber bei Zuwiderhandlungen strafbar? — Die im Anfang beigegebenen graphischen Darstellungen der Wechselschicht werden für die Praxis von besonderem Wert sein.

Arbeitszeitrecht. Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924, bearbeitet von Geh. Oberregierungsrat Gerhard Klehm, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Kartoniert 2,50 Mk. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Lankstraße 16. — Nach langen Kämpfen um den Achtstundentag ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen worden, die an Stelle der früheren Demobilisationsverordnungen über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, der Angestellten und der Personen in den Krankenpflegeanstalten tritt. Der Leiter der Abteilung des Reichsarbeitsministeriums, aus der die Verordnung hervorgegangen ist, erscheint in erster Linie berufen, die vielen schon jetzt aufgetauchten und noch möglichen Zweifelsfragen zu lösen.

Was ist Kapital und Kapitalismus? Leider gibt darüber die vollständige Literatur nicht genügend Aufschluß. Hier greift nun mit großem Geschick eine kleine Schrift ein, die der Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zum Preise von 40 Pf., soeben herausbringt. Der Verfasser, Johannes Schmit, ist einer der besten Kenner der Nationalökonomie. In leichtverständlicher Sprache führt er seine Leser durch Irrtümer zu einer klaren Erfassung der Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Er greift seine Beispiele aus dem Leben und knüpft überall an die Erfahrungen, an die Urteile und Denkwelt der breiten Masse an. Der Leser begreift, was Kapital und Kapitalismus ist, was als Kapital bezeichnet werden darf und was nicht, was eine Ware, was Wert und Preis, was Zins, Mehrwert und Profit ist.